

Miet- und Benutzungsordnung für den Holzlandsaal der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der aktuellen Fassung

§ 1

Zweckbestimmung

1. Der Holzlandsaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und dient grundsätzlich der Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellen, bildenden und traditionspflegenden Schwerpunkten. Musikveranstaltungen, Familien- und Betriebsfeiern sind zulässig.
2. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht, unter Ausschluss des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung.
3. Der Holzlandsaal kann zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden.

§ 2

Vermietung

1. Die Überlassung des Holzlandsaales erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Der Mietvertrag enthält – sofern erforderlich - als Anlage
 - die Miet- und Benutzungsordnung,
 - die Brandschutzordnung und
 - die Bestuhlungspläne.
3. Eine Untervermietung des Holzlandsaales durch den Mieter ist nicht statthaft.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Holzlandsaales besteht nicht.
5. Zuständig für den Vertragsabschluss ist die Bürgermeisterin bzw. ein von ihr beauftragter Dritter.

§ 3

Mietobjekte

1. Mietobjekte innerhalb des Holzlandsaales sind:
 - der gesamte Saal (großer Saal)
 - der kleine Saal
 - das Foyer
2. Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.
3. Im Mietvertrag sind Stühle, Tische und technische Anlagen einbezogen.
4. Für die Mieter des Holzlandsaales stehen auf dem Grundstück vor dem Gebäude drei dafür extra gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung.

§ 4 Mietpreise

1. Die nachfolgend aufgeführten Mietpreise verstehen sich pro Veranstaltungstag (private/sonstige Veranstaltung / öffentliche Veranstaltung):

▪ gesamter Saal (220 Plätze)	300,- € / 500,- €
▪ kleiner Saal	150,- € / 300,- €
▪ Medientechnik großer Saal	100,- €
▪ Medientechnik kleiner Saal	50,- €
▪ Foyer	30,- € / 40,- €
▪ Auf- und Abbau pro Tag	15,- €
▪ Probetag	70,- €
▪ Techniker	25,- €/Stunde

2. In den im Absatz 1 genannten Preisen sind die Betriebs- und Reinigungskosten enthalten.

§ 5 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben.

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

1. Die Veranstaltung ist spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung einschließlich vollständiger Darlegung des vorgesehenen Programmablaufs sowie ggf. vorgesehener Aufbauten bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bzw. dem beauftragten Dritten schriftlich zu beantragen.
2. Bei mehreren Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet die Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte, welcher Veranstaltung der Vorrang eingeräumt wird.
3. Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.
4. Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7 Anmeldepflicht

1. Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und mit dem unterzeichneten Mietvertrag entsprechend § 6 Abs. 3 der Gemeinde vorzulegen.
2. Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 **Übergabe des Holzlandsaales**

1. Dem Mieter wird der Holzlandsaal in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
2. Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
3. Das Mietobjekt ist besenrein, die Kücheneinrichtung und Theke gereinigt zu übergeben. Angefallener Hausmüll ist zu entsorgen.
4. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde Bad Klosterlausnitz und ist im Mietpreis enthalten.
5. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen.

§ 9 **Haftung**

1. Der Vermieter übergibt das Mietobjekt in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter prüft vor Benutzung des Mietobjektes die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass ggf. schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Mieter haftet für alle eingetretenen Schäden, die dem Vermieter am überlassenen Mietobjekt, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.
Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Mietobjektes einschließlich Ausstattung sowie der Zugänge zum Mietobjekt einschließlich Anlagen stehen.
4. Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nicht.
5. Der Mieter stellt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.

§ 10 **Schadenersatz**

1. Der Mieter ist zur Zahlung **einer Kautionszahlung in Höhe von 100,00 €** spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kautionszahlung nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme des Holzlandsaales verrechnet/zurückerstattet.

2. Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen.
3. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
4. Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, wird die Gemeinde Bad Klosterlausnitz neben der Inanspruchnahme der Kautions verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 11 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen.

§ 12 Garderobe

1. Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobepflicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
2. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 13 Dekoration

1. Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.
2. Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz keine Haftung.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1. Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.
2. Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.
3. Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst im gesamten Objektbereich und dem dazugehörigen Außenbereich (Einfahrt/Zufahrt Parkplätze) zu sorgen.

§ 15 Hausrecht

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.
2. Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.
3. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Bad Klosterlausnitz.

§ 18 Inkrafttreten

Die geänderte Miet- und Benutzungsordnung für den Holzlandsaal der Gemeinde Bad Klosterlausnitz tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 29.02.2016

Klotz
Bürgermeisterin